

Satzung des Fördervereins Aussichtsturm Hünersedel e. V.

§ 1 - Name und Sitz

- 1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Aussichtsturm Hünersedel“. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Emmendingen einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e. V.
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Freiamt.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde sowie die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder.
- 3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Erstellung und Unterhaltung eines frei zugänglichen Aussichtsturmes auf dem Hünersedel der Gemarkung Freiamt.
- 4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5. Die Organe und Mitglieder des Vereins arbeiten ausschließlich ehrenamtlich und erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 6. Das Amt eines Vorstandes wird ehrenamtlich ausgeführt.
- 7. Entstandene Auslagen können den Vorstandsmitgliedern erstattet werden. Dazu ist ein Vorstandsbeschluss über Art und Umfang der Kostenerstattung erforderlich.

§ 3 - Mitgliedschaft

- Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins durch ihre ideelle oder materielle Hilfe unterstützen und fördern wollen.
- Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- Die Mitgliedschaft beginnt mit der Entgegennahme des Aufnahmeantrags, wenn diesem nicht binnen eines Monats widersprochen wird.
- Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied austreten. Eine Rückerstattung von Beiträgen ist ausgeschlossen.
- Die Mitgliedschaft endet zudem mit dem Tod.
- Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft und in grober Weise die Satzung oder die Interessen des Vereins verletzt oder Anordnungen/Beschlüsse missachtet oder mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

§ 4 - Mitgliedsbeiträge

- Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Er ist gebührenfrei auf das Konto des Vereins einzuzahlen.

§ 5 - Organe des Vereins

- 1. Die Mitgliederversammlung
- 2. Der Vorstand
- Der Vorstand besteht aus:
 - a) zwei ersten Vorsitzenden,
 - b) einem zweiten Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenswart,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) einer unbegrenzten Zahl an Beisitzern. Diese werden auf jeder Mitgliederversammlung gewählt.
- Die Mitglieder des Vorstands werden für drei Jahre gewählt.
- Bei vorzeitigem Ausscheiden wird ein Ersatzmitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung gewählt.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter einer der ersten oder der zweite Vorsitzende, anwesend sind.
- Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 6 - Mitgliederversammlung

- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird mit zweiwöchiger Frist per E-Mail einberufen.
- Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn 20 % der Mitglieder oder der Vorstand dies beantragen. Einladungen erfolgen schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von einer Woche.
- Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Bei Gleichstand gilt ein Antrag als abgelehnt.
- Für Satzungsänderungen und Auflösung ist eine Mehrheit von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- Die jährliche Mitgliederversammlung beschließt über:
 - 1. den Jahresbericht,
 - 2. den Kassenbericht,
 - 3. die Entlastung des Vorstands,
 - 4. die Wahl des Vorstands,
 - 5. Satzungsänderungen oder Auflösung.
- Stimmrecht ist nicht übertragbar. Wahlen erfolgen per Handzeichen, bei Widerspruch geheim.

§ 7 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Mitglieder sind an Satzung und Beschlüsse gebunden und zur Förderung der Vereinsinteressen verpflichtet.

§ 8 - Rechte und Pflichten des Vorstandes

- 1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden ersten Vorsitzenden und der zweite Vorsitzende.
- 2. Jeder der beiden ersten Vorsitzenden ist einzeln vertretungsberechtigt. Der zweite Vorsitzende ist nur gemeinsam mit einem der ersten Vorsitzenden vertretungsberechtigt.
- 3. Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte, setzt Beschlüsse um und verwaltet das Vereinsvermögen.
- 4. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet diese.
- 5. Der Kassenwart führt die Kasse, dokumentiert Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß und legt einen jährlichen Kassenbericht vor.

§ 9 - Protokollierung

- Beschlüsse sind schriftlich mit Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis zu protokollieren.
- Die Niederschrift ist vom Protokollführer und Vorsitzenden oder seinem Vertreter zu unterschreiben.

§ 10 - Auflösung des Vereins

- Die Auflösung kann nur mit 75 % Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- Vereinsvermögen fällt an die Gemeinde Freiamt zur gemeinnützigen Verwendung.
- Vorsitzender und zweiter Vorsitzender sind Liquidatoren.

§ 11 - Satzungsvollmacht

- Die Vorsitzenden sind berechtigt, Änderungen vorzunehmen, die vom Registergericht oder Finanzamt für die Eintragung oder Gemeinnützigkeit gefordert werden, sofern der Sinn der Satzung gewahrt bleibt. Mitglieder sind hiervon schriftlich zu informieren.
- Auf Verlangen von 10 % der Mitglieder ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.